

Einkaufsbedingungen der W. Hamburger GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle von der W. Hamburger GmbH (Auftraggeber idF kurz AG) abgeschlossenen Kauf-, Werk-, Dienstleistungs- und Lizenzverträge, wie immer diese im Einzelnen bezeichnet sein mögen. Die Vertragspartner des AG werden in der Folge als Lieferanten bezeichnet.
- 1.2 Von den Einkaufsbedingungen des AG abweichende Regelungen gelten nur soweit, als der AG dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Abweichende Geschäftsbedingungen der Lieferanten werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch, nicht akzeptiert.
- 1.3 Die AEB gelten auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen und/oder widerspruchslos Zahlungen tätigt.
- 1.4 Die Einkaufsbedingungen gelten in der jeweils gültigen Fassung für zukünftige Geschäfte mit Lieferanten.

2. Angebot

- 2.1 Alle Angebote und damit in Verbindung stehenden Aufwände des Lieferanten sind kostenfrei und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn sie auf Anfrage des AG gestellt werden und/oder in der Folge kein Auftrag erteilt wird bzw keine Bestellung erfolgt.

3. Bestellung/Beauftragung

- 3.1 Ein rechtsverbindlicher Vertrag kommt nur zustande, wenn der Kunde eine schriftliche Bestellung erteilt und der Lieferant diese schriftlich und inhaltlich übereinstimmend bestätigt. Jede Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- 3.2 Erfolgt innerhalb von 10 Kalendertagen keine schriftliche Auftragsbestätigung, ist der Kunde an die Bestellung nicht mehr gebunden und kann diese kostenfrei widerrufen.
- 3.3 Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten inhaltlich ab, ist zeitnah eine einvernehmliche Einigung zu erzielen. Der Vertrag gilt erst nach schriftlicher Einigung über die Abweichungen als geschlossen. Kommt keine Einigung zustande, kann der Kunde die Bestellung kostenfrei widerrufen. Ein Anspruch auf Ersatz etwaiger Aufwendungen des Lieferanten besteht nicht.
- 3.4 Ein Vertrag kommt auch durch konkludentes Handeln zustande, wenn der Lieferant die bestellte Ware liefert oder die vereinbarte Leistung erbringt, ohne dies zuvor schriftlich bestätigt zu haben. In diesem Fall gelten ausschließlich die Bedingungen der schriftlichen Bestellung des Kunden.
- 3.5 Mündliche Bestellungen sind grundsätzlich nicht verbindlich. Sie bedürfen zur Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch den Kunden. Abweichende Regelungen zu mündlichen Beauftragungen können separat vereinbart werden.



Hamburger Containerboard
PRINZHORN GROUP

- 3.6 Liegt kein rechtsverbindlicher Vertrag vor, besteht kein Anspruch des Lieferanten auf Erstattung von Kosten oder Auslagen für bereits erbrachte Leistungen oder vorbereitende Maßnahmen.
- 3.7 Bestellungen bei Lieferanten, mit denen der AG bereits wiederholt in Geschäftsbeziehungen gestanden ist, gelten als angenommen, sofern ein schriftlicher Widerspruch nicht längstens binnen 8 Tagen beim AG einlangt.

4. Lieferzeit

- 4.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist als Fixtermin anzusehen und ist bindend.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Diese Anzeige hat unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung zu erfolgen. Der Lieferant haftet für die Verzögerung nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 4.3 Der Kunde ist berechtigt, bei Lieferverzug nach erfolgloser Nachfristsetzung:
- eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Bruttogesamtauftragswerts pro vollendetem Geschäftstag zu verlangen, maximal jedoch 5 % des Bruttogesamtauftragswerts.
 - weitergehenden Schadenersatz geltend zu machen, wobei die Vertragsstrafe angerechnet wird.
 - vom Vertrag zurückzutreten und Ersatzbeschaffung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen.

Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe setzt Verzug mit zu vertretender Fristüberschreitung voraus.

- 4.4 Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die jeweilige Lieferung erforderlichen Zulieferungen und Leistungen - auch ohne Verschulden - uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos). Der Lieferant hat in jedem Fall - auch ohne Verschulden - für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Leistungen einzustehen. Dies gilt insofern insbesondere in Hinblick auf Mängel.
- 4.5 Der AG ist berechtigt, den Liefertermin 8 Tage in vorhinein zu ändern, ohne dass ihm dadurch zusätzliche Kosten erwachsen.

5. Preise/Zahlungsbedingungen

- 5.1 Vereinbarte Preise sind Fixpreise. Die Waren sind gemäß Incoterms 2020 DDP Pitten zu liefern. Die Rücknahme der Verpackung erfolgt zu Lasten des Lieferanten, wenn im Einzelfall keine andere Vereinbarung getroffen wird.
- 5.2 Rechnungen sind grundsätzlich unter Angabe der Bestellnummer und aller gesetzlich vorgeschriebenen Informationen (insbesondere zur Umsatzsteuer und Zollabwicklung) an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu senden. Der Kunde bevorzugt den Erhalt elektronischer Rechnungen im Rahmen gesetzlicher Vorgaben. Die Rechnungsübermittlung ist per Email an die in der Bestellung angeführte Email Adresse zu senden.



Hamburger Containerboard
PRINZHORN GROUP

- 5.3 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung in der Regel innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungseingang ohne Abzug. Für bestimmte Warengruppen (z.B. Altpapier) kann ein Gutschriftsverfahren schriftlich vereinbart werden. Es ist zu beachten, dass der Kunde nur einmal wöchentlich einen Zahllauf durchführt. Dadurch auftretende Verspätungen bei Zahlungen werden vom Lieferanten bis zu maximal 6 Bankarbeitstagen akzeptiert.
- 5.4 Zahlungsfristen laufen ab vollständiger, mängelfreier Lieferung der Ware und Erhalt der Originalrechnung. Abweichungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 5.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen in gesetzlichem Umfang zu.
- 5.6 Vorbehalte des Lieferanten, seine Preise aus welchen Grund immer (zB aufgrund von Material-, Lohn- oder Kurssteigerungen) zu erhöhen, sind nur wirksam, wenn sie vom AG schriftlich anerkannt werden. Setzt der Lieferant seine Preise allgemein herab, so gilt eine entsprechende Herabsetzung auch gegenüber dem AG als vereinbart.
- 5.7 Forderungen aus vom AG erteilten Aufträgen/Bestellungen dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.

6. Erfüllungsort

- 6.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt der in der Bestellung angegebene Empfangsort als Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen.
- 6.2 Der Lieferant trägt sämtliche Kosten und Risiken bis zum Erfüllungsort, einschließlich Transport, Verzollung, Versicherung und Verpackung, sofern nicht anders vereinbart.

7. Gewährleistung

- 7.1 Die Untersuchungs- und Rügepflicht beginnt mit Wareneingang am Erfüllungsort gemäß Bestellung sowie dem Vorliegen vollständiger Versanddokumente – unabhängig vom Eigentumsübergang oder der Übergabe an Dritte. Die Frist zur Mängelrüge beträgt grundsätzlich einen Monat ab diesem Zeitpunkt.
- 7.2 Offensichtliche Mängel sind vom Kunden innerhalb von 10 Kalendertagen nach Wareneingang zu rügen. Verdeckte Mängel, die bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht erkennbar waren, sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Die Rügepflicht beginnt bei verdeckten Mängeln mit dem Zeitpunkt der Entdeckung. Die gesetzlichen Mängelansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 7.3 Außerdem übernimmt der Lieferant für seine Lieferung für die Dauer eines Jahres nach Inbetriebnahme oder Verwendung, auch ohne rechtzeitige Mängelrüge, volle Garantie dafür, dass der Liefergegenstand keine dem Gebrauch oder Betrieb beeinträchtigenden Mängel zeigt und die vom Lieferanten angegebenen Eigenschaften aufweist und allen einschlägigen gesetzlichen und Norm-Vorschriften entspricht.
- 7.4 Der AG hat im Haftungsfall unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten das Recht, selbst wenn die Mängel unwesentlich und behebbar sind, nach ihrer Wahl kostenlose Ersatzlieferung, Wandlung, kostenlose Beseitigung der Mängel oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen oder die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten beheben zu lassen.
- 7.5 Dies gilt auch bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Ware.



Hamburger Containerboard
PRINZHORN GROUP

- 7.6 Bei Mangelbehebung durch den Lieferanten beginnt die Gewährleistungsfrist nach Abnahme der Verbesserung durch den AG für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffene Lieferung/Leistung neu zu laufen.
- 7.7 Längere gesetzliche Gewährleistungspflichten bleiben ebenso unberührt wie Schadenersatzpflichten.
- 7.8 Die Mängelanzeige kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.
- 7.9 Die gelieferten Waren haben allen für sie geltenden Sicherheitsbestimmungen zu entsprechen. Der Lieferant hat dem AG etwaige Lagerungs- und Betriebsvorschriften unaufgefordert mit der Lieferung zu übermitteln, andernfalls er für die aus der Unkenntnis dieser Vorschriften entstandenen Schäden haftet.

8. Patente

- 8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Lieferung und Nutzung der gelieferten Waren keine Patente, Gebrauchsmuster, Marken oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 8.2 Im Falle einer Schutzrechtsverletzung stellt der Lieferant den Kunden von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei und übernimmt alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere für Rechtsverteidigung, Schadenersatz und Rückrufmaßnahmen. Dieser Freistellungsanspruch des Kunden gilt dann, sofern und soweit die behauptete Rechtsverletzung durch die Lieferung/Verwendung der Lieferantenzugnisse in der vereinbarten Ausführung verursacht ist. Ausgenommen sind Fälle, in denen die Verletzung der Patentrechte auf Vorgaben des Kunden beruht.
- 8.3 Der Lieferant sorgt dafür, dass der Kunde die gelieferten Waren uneingeschränkt nutzen, weiterverarbeiten und weiterveräußern kann.
- 8.4 Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob den Lieferanten ein Verschulden trifft.

9. Fertigungsunterlagen/Schutzrechte/Geheimhaltung

- 9.1 Vom Kunden bereitgestellte Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Spezifikationen und sonstige Fertigungsunterlagen bleiben dessen Eigentum. Sie dürfen ausschließlich zur Vertragserfüllung verwendet und Dritten weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Nach Abschluss der Lieferung sind sie unaufgefordert und kostenfrei zurückzugeben.
- 9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Informationen, Unterlagen und Daten, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich gelten, streng vertraulich zu behandeln und nur zur Vertragserfüllung zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragsende.
- 9.3 Eine Weitergabe oder anderweitige Nutzung vertraulicher Informationen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden.
- 9.4 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die durch eine Verletzung der Eigentums- oder Vertraulichkeitsrechte entstehen.

10. Produkthaftung

- 10.1 Der Lieferant haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Produkte entstehen, nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz.



Hamburger Containerboard
PRINZHORN GROUP

- 10.2 Er verpflichtet sich, den Kunden im Falle von Ansprüchen Dritter vollumfänglich freizustellen und alle daraus entstehenden Kosten – insbesondere für Rechtsverteidigung, Rückrufmaßnahmen und Schadensbegrenzung – zu übernehmen. Dieser Freistellungsanspruch gilt in dem Umfang, in dem die Ursache der Rechtsverletzung im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt; Mitverschuldens-/Verursachungsanteile des Kunden bleiben vorbehalten.
- 10.3 Der Lieferant hat den Kunden unverzüglich zu informieren, sobald ihm sicherheitsrelevante Mängel oder Risiken bekannt werden, und alle zur Schadensabwehr erforderlichen Unterlagen bereitzustellen.
- 10.4 Die Haftung gilt unabhängig davon, ob den Lieferanten ein eigenes Verschulden trifft.

11. Versand/Warenannahme/Frachtbriefe

- 11.1 Bei Fehlen entsprechender Versandunterlagen wird die Lieferung nicht als Auftragserfüllung übernommen bzw weiterbehandelt, sondern lagert auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 11.2 Die Lieferung hat sachgemäß und insbesondere nach den Versandvorschriften des AG verpackt und abgefertigt zu werden. Aus einer Nichtbeachtung derartiger Anweisungen entstehende Schäden trägt der Lieferant.
- 11.3 Die Warenannahmezeiten sind auf den Bestellungen abgedruckt und einzuhalten, Anlieferungen außerhalb dieser Annahmezeiten werden nicht angenommen und begründen keinen Annahmeverzug des AG. Der AG ist darüber hinaus berechtigt, konkrete Anlieferungsstermine und die Benützung konkreter Routen in den Gemeindegebieten von Pitten und Seebenstein vorzugeben, die vom Lieferanten einzuhalten sind.
- 11.4 In der für Vermerke für den Empfänger vorgesehenen Spalte des Frachtbriefes ist die gesamte Bestellnummer einzusetzen.
- 11.5 Versandanzeigen oder Lieferscheine sind so abzusenden, dass sie nach Möglichkeit vor oder gleichzeitig mit der Ware in den Besitz des AG kommen. In den Versandanzeigen und Lieferscheinen sind die gesamten Bestellnummern einzusetzen.
- 11.6 Für Schäden und Kosten, insbesondere Wagenstandsgelder, Rangierkosten und Bearbeitungsgebühren bei Falschadressierung, die dem AG durch Fehlabbfertigung durch den Lieferanten entstehen, haftet der Lieferant.
- 11.7 Bei Abrechnung nach Stückzahl oder Gewicht ist die durch den Kunden festgestellte Menge maßgeblich.

12. Gerichtstand/anzuwendendes Recht

- 12.1 Allfällige Streitigkeiten sind nach Möglichkeit gütlich beizulegen. Ist keine gütliche Einigung möglich, so sind sie vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wiener Neustadt auszutragen.
- 12.2 Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Sprache

- 13.1 Die deutschsprachige Fassung dieser AEB ist maßgebend. Die englische Übersetzung dient lediglich der Übersichtlichkeit. Bei Unstimmigkeiten oder Unklarheiten aufgrund der Übersetzung ist der deutsche Wortlaut maßgebend.

14. Salvatorische Klausel

- 14.1 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB der Hamburger Containerboard ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 14.2 Bei einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt an deren Stelle das Gesetz und falls es keine gesetzliche Regelung hierzu geben sollte, ist sie durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.
- 14.3 Gleiches, wie unter 14.2, gilt im Falle einer Regelungslücke, die zunächst durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen ist, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Pitten, 1. Oktober 2026